



**BOTSCHAFT
des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**

(vom 9. September 2015)

an die Synode

**zum Synodalbeschluss über die Aufhebung des Synodalgesetzes über die
Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern
und die Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Synodalgesetz über die
Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen**

(2. Lesung)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern hat in ihrer Herbstsession vom 29. Oktober 2014 auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission deren Motion für dringlich erklärt und mit überwiegender Mehrheit als erheblich an den Synodalrat überwiesen. Damit haben Sie uns beauftragt, auf die beiden Sessionen der Synode im Jahr 2015 hin eine Botschaft zur Aufhebung des Synodalgesetzes über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern vorzulegen. Mit der Aufhebung des Synodalgesetzes wird der Synodalrat auch die dazugehörige Vollzugsverordnung aufheben müssen. Ihr grossmehrheitlich erteilter Auftrag ist klar und lässt keinen Spielraum zu. Der Synodalrat musste Ihnen eine Vorlage unterbreiten, mit welcher die Dekanatsmitfinanzierung von jährlich Fr. 200'000.00 ab 2016 entfällt. Dies haben Sie mit klarem Mehr auch im Rahmen der ersten Lesung der synodalrätlichen Aufhebungsbotschaft in der Frühjahrsession der Synode vom 6. Mai 2015 bestätigt.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Wir haben Ihnen in der Botschaft für die erste Lesung eingehend dargelegt, dass die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern heute in Frankenbeträgen markant weniger Kirchgemeindebeiträge erhält als noch vor zehn bis zwölf Jahren, gleichzeitig aber mehr Leistungen erbringt (Beratungen und Schulungen, Verbesserung der Verwaltungsabläufe, Ausbau des Fachbereichs Kommunikation und Übernahme der Zentralredaktion des kantonalen Pfarreiblattes, Beitrag an die schweizweit organisierte Ausbildung von Theologinnen und Theologen und Seelsorgenden, Ausbildung von Katechetinnen und Katecheten) und im Rahmen der kantonalen Verfassungsrevision auch eine wesentlich stärkere Rolle einnimmt als früher (Rechtsträgerin der vom Kanton übertragenen hoheitlichen Rechte). Die Ertragseinbrüche bei den Kirchensteuern aufgrund der kantonalen Steuergesetzrevisionen schlugen auf die Kirchgemeindebeiträge an die Landeskirche durch. Wir haben die Politik verfolgt, das in guten Zeiten geäufterte landeskirchliche Eigenkapital sukzessive abzubauen, um die Kirchgemeinden in schwierigen Zeiten nicht zusätzlich belasten zu müssen. Inzwischen ist das liquide Eigenkapital der Landeskirche praktisch aufgebraucht. Die Geschäftsprüfungskommission hatte richtig erkannt, dass die starken Sparbemühungen des Synodalrates in den letzten Jahren (die auch negative Wirkungen zeitigten) und die zweimalige Erhöhung des Beitragssatzes um je eine Tausendsteinheit auf das langjährige Niveau von 0,022 Einheiten nicht ausreichen würden, um den

Finanzhaushalt der Landeskirche dauerhaft zu stabilisieren. Es besteht nach gegenwärtiger Erkenntnis ein strukturelles Defizit im Umfang von rund Fr. ¼ Mio. im Jahr aufgrund des Ungleichgewichtes zwischen gebundenen (gesetzlichen) Ausgaben und Einnahmen.

Die Landeskirche wird sich absehbar innerkantonale (Unterstützung des Strukturwandels, Lastenausgleich, kantonales Pfarreiblatt) und auf der Ebene der Kirche Schweiz (Römisch-katholische Zentralkonferenz, RKZ, und Bistum Basel, Ausbildung für kirchliche Berufe) stärker engagieren müssen. Um auf sich wandelnde Bedürfnisse zeitgerecht reagieren zu können, benötigt die Landeskirche ein gewisses Finanzpolster. Im Beitragssystem ist es nicht sinnvoll, Aufgaben und Projekte mit Fremdkapital zu finanzieren, auch wenn das Zinsniveau derzeit rekordtief liegt. Damit verschieben wir nur die Verantwortung für heutige Aufgaben auf die nächste Generation. Die Mittel für den späteren Schuldenabbau würden wiederum von den Kirchgemeinden bezogen werden müssen. Die Landeskirche hat ihren Handlungsspielraum in den letzten zwei Jahren eingeübt. Um ihrer Führungsrolle wieder gerecht werden zu können, bedarf sie einer raschen, dauerhaften, substanziellen Entlastung ihres Finanzhaushaltes. Einnahmen und Ausgaben müssen wieder ins Lot gebracht werden. Das strukturelle Defizit der letzten Jahre muss durch Abbau einer gewichtigen gesetzlichen Aufgabe beseitigt werden.

Substanzielles Einsparungspotential besteht bei der Subvention im Umfang von jährlich Fr. 200'000.00 für die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen, die mit Errichtung der Pastoralräume in ihren Aufgaben zunehmend an Bedeutung verlieren werden. Daher hat die Synode die Motion der Geschäftsprüfungskommission in der Herbstsession 2014 für dringlich und erheblich erklärt. Damit haben Sie uns beauftragt, die entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Einige Pastoralräume im Kanton Luzern sind bereits errichtet, was zu Aufgaben- und Kompetenzverschiebungen von den Dekanatsleitungen hin zu den Pastoralraumleitungen führt. Bis 2016 will Bischof Felix sämtliche Pastoralräume im Kanton Luzern errichtet haben. Spätestens mit deren Errichtung werden die Aufgaben der Dekanatsleitungen im ganzen Kanton Luzern nur noch in überschaubarer Masse zu leisten sein. Das rechtfertigt keine landeskirchlichen Subventionen mehr. Die Finanzierung der regionalen Kirchenleitung ist eine Aufgabe der Kirchgemeinden.

Übergangsfinanzierung der Dekanatsleitungen bis 2018

Bei der von Ihnen in erster Lesung beschlossenen Aufhebung des Synodalgesetzes geht es ausschliesslich um die Ablösung der landeskirchlichen Mitfinanzierung (Subvention). Der Entscheid über die Zukunft der Dekanate obliegt dem Diözesanbischof von Basel. Die aktuelle Amtsperiode der Dekane läuft noch bis 31. Juli 2018. Gemäss Planung ist aber klar, dass deren Aufgaben stark reduziert werden, sobald die Pastoralräume errichtet sind. Die entsprechende Tabelle wurde Ihnen mit der Botschaft zur ersten Lesung unterbreitet. Zudem stimmen die Pastoralräume und die bisherigen Dekanate gebietsmässig nicht überein, so dass der Weiterbestand der Dekanate in der bisherigen Form als zusätzliche Führungsebene von der Bistumsleitung geklärt werden muss. Verpflichtende diözesane Weiterbildungen werden neu zu organisieren sein. Und verbleibende amtliche Aufgaben, die nicht von der Pastoralraumleitung selber übernommen werden können (etwa weil der Pastoralraumleiter sich nicht selber kontrollieren kann), werden von der Bistumsregionalleitung übernommen.

Wie von der Synode im Rahmen der ersten Lesung der Aufhebungsbotschaft angeregt, führte der Synodarat noch vor den Sommerferien am 3. Juni 2015 mit den Präsidien und den Kirchmeierinnen und Kirchmeiern der federführenden Kirchgemeinden in den Synodalkreisen (an welche die Auszahlung der Subventionen jeweils erfolgte; Sitz des Dekans, der Dekanatsleiterin oder des Dekanatsleiters) eine Besprechung über das Vorgehen nach der Aufhebung der landeskirchlichen Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen durch. Einzig die Kirchgemeinde Luzern verzichtete auf die Teilnahme, weil sich das Problem im mit dem Dekanat deckungsgleichen Pastoralraum Luzern nicht mehr stellt. An dieser Sitzung zeigte sich Einigkeit darüber, dass die Ausfälle aus der Mitfinanzierung im Moment von den Kirchgemeinden aufgefangen werden sollten. Die Kirchenräte der federführenden Kirchgemeinden verfassten einen Musterbrief an die übrigen Kirchgemeinden des Synodalkreises betreffend die Kostenaufteilung. Diese Information erfolgte rechtzeitig vor der Budgetierung durch die Kirchenräte nach den Sommerferien. Einzelne

Kirchgemeinden opponierten der Kostenübernahme. Wie die Synode im Rahmen der ersten Lesung auf Antrag der Fraktion Habsburg beschlossen hat, soll dem Synodalverwalter bei Uneinigkeit unter den Kirchgemeinden über die Dekanatsbeiträge ein verbindliches Weisungsrecht zukommen. Die von der Synode verabschiedete Verfahrensnorm ist in den Synodalbeschluss aufzunehmen. Sie konkretisiert die allgemeine Aufsicht des Synodalverwalters über die Kirchgemeinden (§ 70 Abs. 3 KV, § 73 Abs. 2 KGG) und dessen Weisungsrecht den Kirchgemeinden gegenüber (§ 75 Abs. 2 lit. a KGG). Diese Bestimmung bildet die konkrete Rechtsgrundlage für ein Einschreiten des Synodalverwalters im Konfliktfall.

In der Diskussion wurde für die Übergangszeit der Vertrauensschutz der Dekanatsleitungen bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Jahr 2018 höher gewichtet als die konkrete Prüfung der verbleibenden Aufgaben. Der Aufwand für individuelle Prüfungen der verbleibenden Dekanatsaufgaben für die restlichen 2½ Jahre der Amtsdauer wurde zudem angesichts der eher geringfügigen Mehrbelastung pro Kirchgemeinde als unverhältnismässig erachtet. Es wurde auch anerkannt, dass in den Zeiten des Systemwechsels in der regionalen Kirchenführung Mehraufwand zu leisten ist. Für die federführenden Kirchgemeinden war klar, dass es sich bei der Finanzierung der regionalen Kirchenführung, ob im Dekanat oder im Pastoralraum, um eine kommunale Aufgabe handelt. Nach der Neuverteilung der Aufgaben innerhalb der regionalen Kirchenleitung werden die Kirchgemeinden sich über die weitere Finanzierung gemeinschaftlicher Pensen mit übergemeindlichem Charakter einigen müssen, sofern sie dies nicht bereits getan haben. Die Übernahme der Mitfinanzierungsbeiträge wird von den federführenden Kirchgemeinden als verkraftbar erachtet, wenn alle Kirchgemeinden eines Synodalkreises (entspricht dem kirchlichen Dekanat) die Kosten nach einem Schlüssel aufteilen. In etlichen Kirchgemeinden zeichnet sich ab, dass die Talsohle bei den Kirchensteuereinnahmen durchschritten ist. Für Kirchgemeinden im Lastenausgleich, die auf landeskirchliche Unterstützung angewiesen sind, besteht in § 8 Abs. 1 lit. g des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden (Rechtssammlung II / Nr. 52) eine Grundlage, die Kosten als "Beiträge für Regionalseelsorge" geltend zu machen. Diese gelten als anrechenbare Lasten im landeskirchlichen Lastenausgleich. Diese Bestimmung zeigt zudem auf, dass die Finanzierung regionaler Kirchenstrukturen immer als Aufgabe der Kirchgemeinden angesehen wurde.

Antrag des Synodalrates

Im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern sind wir rasch auf eine wirksame und dauernde Entlastung des landeskirchlichen Finanzhaushaltes angewiesen. Aus finanzpolitischen wie auch strukturellen Überlegungen ist die bisherige Mitfinanzierung der zunehmend und rasch an Bedeutung verlierenden Dekanatsleitungen nicht mehr zu verantworten. Wir benötigen diese Mittel, um den stufenweisen Wegfall der Fastenopferbeiträge an die Kirche Schweiz zu kompensieren und die aufgrund des RKZ-Verteilschlüssels absehbar steigenden Beiträge zu finanzieren. Die Kirchenführung auf Bistumsebene und die RKZ haben heute angesichts wachsender Aufgaben auf nationaler Ebene eher zu knappe Mittel zur Verfügung. Die der Landeskirche für die kantonale Ebene (einschliesslich den Lastenausgleich unter den Kirchgemeinden) zur Verfügung stehenden Mittel haben sich in den letzten zehn Jahren markant verringert, obwohl die Landeskirche heute mehr Leistungen zu erbringen hat.

In Übereinstimmung mit der Geschäftsprüfungskommission und der Staatskirchenrechtlichen Kommission sowie der überwiegenden Mehrheit der Synode beantragt Ihnen der Synodalrat, das Synodalgesetz über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern auch in zweiter Lesung per Ende 2015 ersatzlos aufzuheben. Der entsprechende Synodalbeschluss liegt der Synode vor. Für die Aufhebung eines Synodalgesetzes ist aus Gründen der Formengleichheit die zweimalige Beratung notwendig.

Im Namen des Synodalrates:

Thomas Trüeb
Synodalratspräsident

Edi Wigger
Synodalverwalter

Synodalbeschluss über die Aufhebung des Synodalgesetzes über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern vom 25. Oktober 2006

(vom)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

beschliesst,

gestützt auf § 61 KV

und den Antrag des Synodalrates, der Geschäftsprüfungskommission und der Staatskirchenrechtlichen Kommission:

1. Das Synodalgesetz über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern vom 25. Oktober 2006 wird nach zweimaliger Beratung per 31. Dezember 2015 aufgehoben.
2. Der Synodalrat wird beauftragt, die Vollzugsverordnung zum Synodalgesetz über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen vom 28. Februar 2007 per 31. Dezember 2015 aufzuheben.
3. Der Synodalverwalter wird ermächtigt, bei Bedarf die Anteile der Kirchgemeinden innerhalb eines Dekanates an der Finanzierung von verbleibenden Dekanatsleistungen ab dem 1. Januar 2016 anhand des bestehenden Verteilschlüssels durch Weisung verbindlich festzulegen.
4. Dieser Beschluss ist im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern,

IM NAMEN DER SYNODE

Die Präsidentin:

Der Synodalverwalter: